

RS VwGH Erkenntnis 1991/05/17 90/06/0149

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1991

Beachte

Der Beschwerdefall 90/06/0150 wurde am 17.5.1991 im gleichen Sinne erledigt; **Rechtssatz**

Ein Hindernis nach § 71 Abs 2 AVG iVm § 71 Abs 1 lit a AVG fällt mit der Einsicht des Besch in den maßgebenden Verwaltungsstrafakt weg, bei welcher der Umstand, daß eine die Strafverfügung betreffende Hinterlegungsanzeige erfolgt ist, diese aber den Besch nicht erreicht hat, bekannt wird. (Hinweis E 7.9.1988, 88/18/0104).

Im RIS seit

03.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at